

II-12139 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 000060

WIEN, 2. VIII. 1990

GZ 306.01.02/23-VI.1/90

Neubesetzung des Postens des politischen
Direktors im BMfaA; schriftliche Anfrage
des Abg.z.NR Dr. GUGERBAUER und Genossen
an den HBM

56101AB

1990 -08- 02

zu 6008 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GUGERBAUER und Dr. FRISCHENSCHLAGER haben am 12. Juli 1990 unter der Nr. 6008/J-NR/1990 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Neubesetzung des Postens des politischen Direktors im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Trifft es zu, daß das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in den letzten Jahren zunehmend Nachwuchsprobleme zu verzeichnen hat?
2. Haben Sie mittels Erlaß die Abwechslung bei Auslandsverwendung im diplomatischen Dienst zugesichert, und, wenn ja, wie sollte diese Abwechslung bei den Auslandsverwendungen aussehen?
3. Welche Botschaften wurden und werden 1990 durch wen besetzt?
4. Wurde, wie im Ausschreibungsgesetz 1989 zwingend vorgesehen, die Leitung der politischen Sektion öffentlich ausgeschrieben, und wann wurde diese Ausschreibung in der Wiener Zeitung kundgemacht?
5. Wieviele haben sich um diesen Posten beworben?
6. Welche Qualifikationen brachten diese Bewerber mit?

b.w./2

- 2 -

7. Haben Sie dem Herrn Bundeskanzler zugesagt, den sozialistischen Fraktionsvorsitzenden in der Personalvertretung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten mit der Leitung der politischen Sektion zu betrauen?
8. Wenn ja: Welche Voraussetzungen qualifizieren den Betreffenden mehr als die übrigen Bewerber?
9. Welche Objektivierungsmaßnahmen bei Positionsbesetzungen haben Sie, dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsfaktionen vom 16.1.1987 folgend, im auswärtigen Amt vollzogen?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

zu Punkt 1:

Es trifft zu, daß es angesichts der Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft zunehmend schwieriger wird, bei Aufrechterhaltung des (durch die im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorgeschriebenen besonderen Eignungsfeststellungsverfahren garantierten) hohen Standards zu den im Bundesdienst gebotenen Bedingungen qualifizierten Nachwuchs zu erhalten.

zu Punkt 2:

Mit dem allen Ressortangehörigen zur Kenntnis gebrachten Erlaß vom 9. August 1987 habe ich die im Auswärtigen Dienst unbedingt notwendige Rotation zwischen Inlands- und Auslandsverwendung in Erinnerung gerufen und auch darauf hingewiesen, daß von den grundsätzlich für Leitungsfunktionen in Betracht kommenden Bediensteten in der Regel nicht erwartet werden könne, im Anschluß an eine Auslandsverwendung in leitender Stellung entweder einen sogenannten Anschlußposten, also eine weitere leitende Auslandsverwendung, oder bald nach dem Dienstantritt im Inland eine Leitungsfunktion (z.B. als Abteilungsleiter) in der Zentrale erlangen zu können.

zu Punkt 3:

Die Bundesregierung hat für 1990 eine Reihe von Neubesetzungen bei österreichischen Botschaften im Ausland ins Auge gefaßt, doch liegt bisher noch in keinem einzigen Fall das international erforderliche

b.w./ 3

- 3 -

"Agrément" des jeweils betroffenen Empfangsstaates zu der in Aussicht genommenen Person vor. Ich bitte daher um Verständnis dafür, daß ich konkrete Neubesetzungen erst nach Vorliegen dieser Zustimmung bekanntgeben kann.

zu Punkt 4:

Die Ausschreibung der Leitung der Sektion II des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten ist in der vom Ausschreibungsgesetz 1989 vorgeschriebenen Form am 11. Juli 1990 im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" erfolgt.

zu Punkt 5:

Da die gesetzliche Ausschreibungsfrist für die Überreichung der Bewerbungsgesuche noch läuft, bin ich nicht in der Lage, die Zahl der Bewerbungen um diese Leitungsfunktion schon jetzt bekanntzugeben.

zu den Punkten 6 bis 8:

Sobald die gesetzliche Ausschreibungsfrist abgelaufen ist, wird die vom Ausschreibungsgesetz vorgesehene Kommission zusammentreten, die ein Gutachten über die Eignung der einzelnen Bewerber für die ausgeschriebene Funktion zu erstatten hat. Sobald dieses Gutachten vorliegt, werde ich auf Grund der darin enthaltenen Bewertungen eine Entscheidung treffen.

zu Punkt 9:

Seit Jahrzehnten erfolgt die Aufnahme von Nachwuchskräften der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppen A(a) und B(b) im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten nach einer kommissionellen Eignungsfeststellung. Diese bewährte Objektivierungsmaßnahme habe ich auf die Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppe D(d) ausgedehnt und zur Regelung aller drei Auswahlverfahren die Verordnung vom 16. Feber 1989 betreffend die Feststellung der Eignung für die Verwendung im Höheren, Gehobenen und Mittleren Dienst im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erlassen (BGBl. Nr. 120/1989).

Hinsichtlich der Aufnahmen in die Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppen E(e) und P(p)3 bis P(p)5 - diese betreffen Amtswarte, Portiere, Reinigungskräfte und Chauffeure - habe ich eine paritätisch aus

b.w./4

- 4 -

Dienstgeber- und Dienstnehmersvertretern zusammengesetzte Objektivierungskommission mit der Eignungsfeststellung betraut, deren Mitglieder ich im Einvernehmen mit der Personalvertretung bestellt habe.

Über die vom Ausschreibungsgesetz 1989 vorgeschriebene öffentliche bzw. ressortinterne Ausschreibung bestimmter Funktionen hinaus werden alle bei den österreichischen Vertretungen im Ausland freiwerdenden, zur Besetzung durch entsandte Kräfte vorgesehenen Funktionen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten intern ausgeschrieben und jeweils unter Mitwirkung des Dienststellenausschusses der Personalvertretung besetzt.

Insbesondere gelangen auch die jeweils vorgesehenen Neubesetzungen leitender Funktionen im Ausland allen dafür in Betracht kommenden Ressortangehörigen durch interne Ausschreibungen rechtzeitig zur Kenntnis. Die Namen aller Bewerber und der für die betreffende Neubesetzung schließlich in Aussicht genommenen Personen werden jeweils der Personalvertretung bekanntgegeben. Die endgültige Entscheidung wird stets erst nach eingehender Erörterung der beabsichtigten Personalmaßnahmen mit den Personalvertretern getroffen.

Im Sinne von § 26 Ausschreibungsgesetz 1989 wird der Personalvertretung auch jeweils eine beabsichtigte Ausschreibung im Sinne von § 5 leg.cit. samt dem Wortlaut der Ausschreibung zur Kenntnis gebracht.

Schließlich erfolgt die Ausschreibung von Auswahlverfahren für Neuaufnahmen im Sinne der einleitend zitierten Préalable-Verordnung, BGBl. Nr. 120/1989, seit längerem nicht nur ressortintern sowie durch Verlautbarung im Wiener Raum und durch Bekanntgabe an die Arbeitsmarktverwaltung, sondern auch durch entsprechende Inserate in regionalen Tageszeitungen aller österreichischer Bundesländer, um möglichst allen für eine Bewerbung um Aufnahme in den auswärtigen Dienst in Betracht kommenden österreichischen Staatsbürgern die Gelegenheit zu geben, sich bei dem betreffenden Auswahlverfahren für eine Verwendung im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zu qualifizieren.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

